



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

Abo Wind AG
z.Hd. Herrn Matthias Breuer
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Gebäude : Ernst-Ludwig-Straße 36
Abteilung : Bauen und Umwelt, Referat Naturschutz,
Immissionsschutz und Wasserwirtschaft
Zuständig : Frau Maino-Höchel
Zimmer : 63
Telefon : 06731/408-4632/ **Fax**: 06731/408-84444
E-mail: maino-hoechel.regina@alzey-worms.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum
6-56101-90/Wahlh/Abo/Nx/ma 17.02.2021

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV) und des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Antrag auf Änderungsgenehmigung, eingegangen am 24.04.2020, sowie Änderungen/ Ergänzungen vom 02.06.2020 und 20.08.2020 , für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Wahlheim, Flur 5 Nr. 328, Bautyp: NORDEX N149/4.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 24.04.2020 eingegangenen Antrages, mit Änderungen/Ergänzungen vom 02.06.2020 und 20.08.2020 ergeht folgender

B e s c h e i d

Gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I, S. 504) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziff. 1.6.2 V des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

G e n e h m i g u n g

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen. Mit Zugang Ihrer Nachricht können auch personenbezogene Daten von uns erfasst und gespeichert werden. Informationen hierzu und zu Ihren aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf unserer Internetseite www.kreis-alzey-worms.de unter dem Stichwort Datenschutz.

Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



erteilt, folgende WEA des Bautyps **Nordex** N 149/4,5, Nennleistung 4,5 MW, Rotordurchmesser 149,1m, Nabenhöhe 125,4m, Gesamthöhe 199,9m, zu errichten und zu betreiben.

Positionierung:

Gemarkung Wahlheim, Fl. 5 Nr.328 UTM 32N- RW 433.773,50 HW 5.508.141,50

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die WEA ist mit stets funktionssicheren technischen Einrichtungen zu betreiben. Eine Abschaltautomatik bei Unwuchtbetrieb und insbesondere die Verpflichtung zu regelmäßiger, fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen und der übertragungstechnischen Teile auf ihre Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand, der Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit ihrer Oberfläche und auf Rissbildung in zeitlich überschaubaren Abständen sind zu gewährleisten und zu wahren.

Betriebsstörungen, die eine Beeinträchtigung/Gefährdung der menschlichen Gesundheit bewirken können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie und wann Abhilfe geschaffen wird.

Beginn der Erdarbeiten, Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sowie jeder Betreiberwechsel sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Die Genehmigung erlischt (§ 18 BImSchG), wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Zustimmung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.

Der im nachfolgenden Text verwendete Begriff „Baubeginn“ bezieht sich auf den Baubeginn für die Fundamente und erfordert die vorherige Freigabe durch die Genehmigungsbehörde. Dies gilt ebenso für den Beginn der Erdarbeiten.

Bedingungen

Kreisverwaltung Bauaufsicht

Bedingungen:

- 1) Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung nach § 232 ff BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaues zu leisten. - Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 308.000,00 € (incl. 19 % MwSt). Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisver-

waltung Alzey-Worms, untere Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen. Der Bauherr erkennt an, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu zahlen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

2) Vor Baubeginn sind die notwendigen Abstandsflächen, die nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück liegen, durch Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zu sichern. Die notwendigen Baulasten sind bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms eintragen zu lassen.

3) Vor Baubeginn ist eine Baugrunduntersuchung des Standortes vorzulegen. Die Baugrunduntersuchung ist durch einen in Rheinland-Pfalz anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Das Ergebnis der Baugrunduntersuchung ist durch einen zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik in die geprüfte Typenstatik der Fundamente einzuarbeiten. Der entsprechende Prüfbericht ist vor Baubeginn vorzulegen.

Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde

Bedingungen:

1. Die Daten über die Kompensationsmaßnahmen im Einzelnen sind entsprechend § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. §§ 1 ff. der Landeskompensationsverzeichnisverordnung vom 15.06.2018 (LKompVzVO) der KV Alzey-Worms, untere Immissionschutzbehörde, für das Kompensationsverzeichnis KOMON bzw. das KomOn Service Portal – KSP - in entsprechender Datenform bereitzustellen bzw. in das KSP über eine entsprechend Registrierung nach erfolgter Freischaltung einzugeben.

Da § 4 Abs. 1 LKompVzVO diese Mitteilung eigentlich schon zum Zeitpunkt der Genehmigung / Zulassung und unter Beachtung der elektronischen Vorgaben festsetzt, wird dies hier als Bedingung mit der Maßgabe geregelt, dass Solches noch vor Beginn der Eingriffsmaßnahme (d. h. dem Beginn des Fundamentbaus) zu erfolgen hat und von der Eintragungsstelle (ETS), hier die UNB auch die Richtigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde bestätigt werden kann.

Die Freigabe des Baubeginns seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

2. Bezogen auf die WEA Wahlheim, Fl. 5 Nr. 328, als Eingriff i.S. des BNatSchG, d. h. für deren Ausführung wird gemäß § 15 (6) BNatSchG i. V. m. § 7 (5) LNatSchG und den Bemessungsgrundlagen der LKompVO vom zur Eingriffskompensation nach dem BNatSchG gegenüber der Antragstellerin ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, eine Ersatzzahlung in Höhe von

***71.777,40 €**

festgesetzt.

Der Betrag ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit der Bezeichnung **WEA Wahlheim Fl.5 Nr. 328** auf deren Bankverbindung zu überweisen / zu leisten.

Landesbank Baden-Württemberg
70144 Stuttgart
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Mit der Eingriffsdurchführung darf erst begonnen werden, wenn die o. g. Ersatzzahlung an die SNU geleistet worden ist, d. h. die Freigabe des Baubeginns seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

3. Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit mit dem Schutzgut „Fledermaus“ ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Durchführung eines Fledermaus-Monitorings nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011, was der Vorlage eines Nachweises über die Beauftragung eines qualifizierten Fachgutachters, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, bedarf. Die Freigabe der Inbetriebnahme seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

Dies begründet sich darauf, dass in Rheinhessen nach Erkenntnissen aus verschiedensten bereits erfolgten Fledermausmonitorings ein potenzielles Kollisionsrisikos besteht, und erhebliche Beeinträchtigungen hochfliegender Fledermausarten ausgeschlossen werden müssen. Die Durchführung eines solchen Gondelmonitorings ist auch schon im Artenschutzgutachten – Fledermäuse, vom 19.11.2019 und im UVP-B und LBP vom 27.01.2020, beide von Dr. Kübler GmbH genannt.

Auflagen:

Kreisverwaltung Bauaufsicht

Auflagen:

- 1) Die Bestimmungen des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 sind Grundlage dieser Genehmigung, die darin geforderten Abnahme- und Prüfberichte sind unaufgefordert vorzulegen.
- 2) Das Bauvorhaben ist nach der geprüften statischen Typenberechnung auszuführen. Der Prüfbericht des/r Prüfsachverständigen/in ist zu beachten.
- 3) Die Ausführung der statisch beanspruchten Konstruktionsteile ist durch den/die Prüfstatiker/in abzunehmen. Die Abnahmeberichte sind der unteren Bauaufsichtsbehörde sofort nach dem Abnahmetermin vorzulegen.

- 4) Der Bauherr ist verpflichtet, alle notwendigen wiederkehrenden Prüfungen vornehmen zu lassen und die Prüfberichte unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 5) Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgestellt sein. Die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage haben durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen.

Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Auflagen:

1. Die Baufeldfreimachung des WEA Standortes (incl. Kranstell- Turmaufricht- u. Lagerplatz, Zufahrt) hat außerhalb des Brutzeitraums der nachfolgenden Vogelarten (Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn, Wachtel), d. h. außerhalb der Zeit von Mitte März (Feldlerche, die schon vergleichsweise früh brüten kann) bis zum Ende der ersten Septemberwoche (Grauammer, jeweils incl. Jungenaufzucht) zu erfolgen. Sollte die Baufeldfreimachung innerhalb dieser Brutzeit liegen, so ist im Baufeldbereich des jeweiligen WEA-Standortes (nebst Kranstell- u. ggf. Lagerplatz, Zufahrt insgesamt) vor Beginn jedweder Baumaßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verstöße gegen § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG eine Begehung durch fachkundige Personen (i. d. R. Biologen) durchzuführen, welche die Unbedenklichkeit schriftlich bestätigen. Jeweiliger Vorlagebericht ist an die Genehmigungsbehörde zu geben. Deren Freigabe der Baumaßnahme ist abzuwarten!
2. Bis zum eigentlichen Baubeginn sind die vorgenannten Flächen durch geeignete Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) - ausgehend vom Genehmigungsdatum - vegetationsfrei zu halten (empfohlener Turnus von 2 bis 3 Wochen), damit sich hier auch keine anderen Tierarten (z. B. Bodenbrüter) mehr einfinden.
3. Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Oberboden ist gem. DIN 18915 zu behandeln, der insgesamt anfallende Bodenaushub darf längstens 9 Monate nach Beginn der Fundamentausschachtung im näheren Umfeld der Windenergieanlagen zwischengelagert werden, er ist einer Verwertung zuzuführen (Anmerkung/Hinweis: bei einer eventuell vorgesehenen Auffüllung landwirtschaftlicher Flächen ist die meist erforderliche vorherige naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht – ab Flächenumfang größer als 300 m² - zu beachten. Dies ist auch an die mit Erdarbeiten betrauten Unternehmen so weiterzugeben.- Sofern Böschungen im Bereich der Fundamentplatte oder der Kranstellfläche wegen hängigen Gelände notwendig werden und verbleiben, sind diese flach auszumodellieren (Neigung mind. 1:3). Ansonsten ist eine Überhöhung des Fundamentes über die aktuelle Geländeoberkante zu vermeiden.
4. Der Bereich des Mast- / Turmfußes der WEA ist so zu gestalten, dass er für die Nahrungssuche für Greifvögel wie Turmfalke und Bussard unattraktiv wird (z. B. Ackerbewirtschaftung bis an den Mast- / Turmfuß). Die Kranstellplätze sollten sich, um Thermikbildung zu vermeiden, möglichst begrünen, daher ist eine sich ggf. er-

gebende Selbstbegrünung nicht durch Anwendung von Herbiziden ö. ä. einzuschränken bzw. gar zu verhindern.

5. Der mit UNB-Prüfstempel vom 25.09.2020 versehene vom Gutachterbüro Dr. Kübler GmbH erstellte UVP-Bericht und integriertem Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 27.01.2020, wird verbindlicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Sämtliche darin aufgeführten naturschutzfachlichen Vermeidungs-, / Verminderungs- / Ausgleichsmaßnahmen sind fachgerecht wie beschrieben umzusetzen. Soweit über Nebenbestimmungen des Bescheides Anderes geregelt wird, gilt dieses.
6. Zur Farbgebung der WEA gibt der UVP-Bericht nichts vor: Insofern wird beauftragt, dass Turm und Rotorblätter in nicht reflektierender Mattlackbeschichtung auszuführen sind. Weiterhin, dass zur Minimierung artenschutzfachlicher Nachteile, wie z. B. Kollisionen bodennah fliegender Offenlandvogelarten, wie der Grauammer am Turmfuß, es geboten ist eine dunkel abgesetzte Einfärbung (in der mit der ABO Wind AG bereits anderweitig im Landkreis Alzey-Worms abgestimmten Farbgebung RAL 7002, olivgrau) der untersten 15-20 m des WEA-Turmfußes vorzunehmen und auf Dauer vorzuhalten ist (Erkenntnisse an unzähligen WEA der staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Brandenburg – T. Dürr - belegen, dass vor allem Grauammer und Neuntöter durch direkte Anflüge an Turmfüßen mit weißlichem Anstrich eine hohe Todesfallrate aufweisen). - Diese Farbvorgabe ist hier erforderlich, da mit der beantragten WEA NORDEX (im Gegensatz zu einer WEA des Herstellers ENERCON) kein werkseitiger schon dunkel eingefärbter Turmfuß beantragt wird.
7. Notwendige Tageskennzeichnungen nach der **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen** (LuftKennzVwV) sind mit rot-weiß Farbmarkierung und zusätzlicher Farbmarkierung am Mast / Turm einheitlich vorzunehmen, weit mehr beeinträchtigend wirkende helle Blitzlichter sind aus Gründen der Eingriffsminimierung nicht zulässig.
8. Bzgl. der Nachtkennzeichnung gilt zudem, dass keine Blattspitzenhindernisfeuer angebracht werden dürfen, da diese weit mehr beeinträchtigende Wirkung entfalten als die sonstig aufgezeigten Alternativen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV).
9. Die Nachtkennzeichnung ist bei guter Sicht soweit als möglich abzudimmen, sofern keine Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) eingebaut und in Betrieb ist. Maßgeblich ist hier aber stets die Vorgabe des im Verfahren beteiligten Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, welcher die Belange der Luftverkehrssicherheit vertritt.
10. Die Blinkfolge der Feuer auf dieser genehmigten WEA ist zu synchronisieren (Taktfolge wie auch in der LuftKennzVwV - jeweils aktuelle Fassung- vorgegeben).
11. Die gemäß den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen erforderliche Nachtkennzeichnung am Turm ist auf das nach diesen Anforderungen erforderliche Mindestmaß zu reduzieren (d. h. vorliegend ist das Vorsehen einer Befeuerebene am Turm ausreichend und somit auch aus Gründen der Minimierung des Eingriffs – Beleuchtung des

Nachthimmels - nur zulässig). Sofern zu späterer Zeit (d. h. nach Erteilung dieser Genehmigung) der Einsatz einer Sichtweitenregulierung / einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bzw. deren Nachrüstung zur Verringerung optischer Emissionen am Nachthimmel als luftverkehrsrechtliche Anforderung gilt, so ist zeitnah entsprechend nachzurüsten (vgl. auch Auflagenvorbehalt a)).

Anmerkung: Zwar wurde die Umsetzungsfrist (01.07.2020) für die verpflichtende Ausstattung von Windenergieanlagen an Land und Windenergieanlagen auf See mit einer Einrichtung zur BNK (bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung) von Luftfahrthindernissen gemäß § 9 Absatz 8 des EEG (Erneuerbare Energien Gesetz 2021) bis zum Ablauf des 31.12.2022 verlängert (Beschluss Az. BK6-20-207, Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur, Stand 05.11.2020), jedoch stützt sich das Vorsehen einer BNK, wie auch die sonstigen o. g. naturschutzfachlichen Forderungen, auf den allgemeinen Grundsatz des § 13 BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden sind.

12. Da infolge eines potenziellen Kollisionsrisikos erhebliche Beeinträchtigungen hochfliegender Fledermausarten ausgeschlossen werden müssen, ist der Betrieb der WEA bei nächtlichen Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s im 10 min Mittel und ab 10 ° Celsius Temperatur (in Gondelhöhe) zu folgender Zeit einzustellen:
 - Zeitraum: 01.04. -31.08.: 1 Std. vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - Zeitraum: 01.09.- 31.10.: 3 Std. vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Dies entspricht dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in RP; LUWG + VSW, Hessen, RP+Saarland 13.09.2012 und modifiziert die Abschaltalgorithmen im fledermauskundlichen Sachverständigengutachten Windpark Wahlheim, erstellt von Dr. Kübler GmbH, Stand 19.11.2019, welches als Antragsunterlage beiliegt.
13. Bei Inbetriebnahme der WEA ist der UNB über die Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die Einhaltung der festgesetzten Abschaltintervalle bzw. Betriebsalgorithmen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren (Quelle: Leitfaden NRW WEA+Artenschutz 12.11.13)
14. Zur Erfassung auch der Höhenaktivität ist ein akustisches Fledermaus-Höhen-/ Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen um die artenschutzrechtliche Verträglichkeit zu gewährleisten. Dieses Begleit-Monitoring (über zunächst zwei Fledermaus-Saisons hinweg, jeweils mindestens vom 01.04.- 31.10.) ist mit best-practise-Methoden, d.h. mittels bioakustischer Erfassung der Höhenaktivität durch Dauerinstallation und -aufzeichnung eines Bat-Corder (oder einem ähnlichen Erfassungsgerät) in Gondelhöhe durchzuführen.
15. Jeweils zum 01.03. des auf das Monitoringjahr folgenden Jahres ist der Monitoringbericht vorzulegen, dabei sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschalt-

tung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für eine eventuelle Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen - Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. Landesamt für Umwelt (LfU) wird seitens der Genehmigungsbehörde über die Erforderlichkeit von Restriktionsmaßnahmen für den Betrieb der WEA entschieden sein (Ergebnis- und standortabhängig können somit fachliche Einzelpräzisierungen noch festgelegt werden (Grob- und Feintuning), die auf die saisonalen, tageszeitlichen und meteorologischen Bedingungen, Artenaktivitäten sowie art- und anlagespezifischen Kollisionsrisiken zugeschnitten sind).

16. Nach Ablauf der 2. Untersuchungsperiode ist ein Abschlussbericht vorzulegen, der die Auswertung aller relevanten Ergebnisse und Angaben, unter welchen Abschaltalgorithmen der Windenergieanlagenbetrieb aus Artenschutzsicht erfolgen soll, beinhaltet. - In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. LfU wird über die Wirksamkeit eventueller Restriktionsmaßnahmen und die Erforderlichkeit von weiteren Einzelpräzisierungen für die WEA beraten und diese sodann noch festgesetzt. Der Abschaltalgorithmus ist so auszurichten, dass im Regelfall die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei unter zwei Individuen pro Jahr liegt.
17. Wenn die Ergebnisse des Abschlussberichtes (im Anschluss an das 2. Betriebsjahr) es in begründeten Fällen aus artenschutzfachlicher Sicht erfordern, ist das skizzierte Begleitmonitoring auf ein drittes Jahr zu erweitern.
18. Eine ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) ist im Zuge der Vorhabendurchführung durch eine Person mit Fachkompetenz (ökologisch geschult und faunistisch versiert) zu gewährleisten. Sie umfasst insbesondere die
 - sach- und fachgerechte Durchführung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen,
 - Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG
 - Kontrolle der ordnungsgemäßen Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen, bzw. nicht dauerhaft vorzuhaltender Flächenbefestigungen
 - evtl. Prüfung bei Erweiterung des Eingriffsumfangs.

Die hierfür verantwortliche Person ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) über die Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen.

19. Ein Bericht hierüber ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) über die Genehmigungsbehörde nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen vorzulegen und spätestens nach Abschluss aller Maßnahmen auch ein zusammenfassender Abschlussbericht.
20. Es dürfen nur dauerhaft notwendige Flächenbefestigungen bestehen bleiben, es sind keine schweren Befestigungen, sondern wassergebundene Bauweisen vorzusehen. Recyclingmaterial ist beim Ausbau zu bevorzugen.
21. Die Schonzeit gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Verbot des Beseitigens, Rodens, Gehölz abzuschneiden oder auf den Stock setzen) von 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ist zu beachten und zu wahren. Dies schließt auch die Durchführung des WEA-

Projektes, d. h. auch die Zufahrten zur Anlieferung der nötigen Bauteile, insbesondere der Rotorblätter mit ein. Sofern aus dringenden Gründen davon abgewichen werden muss, wird hierfür eine naturschutzrechtliche Genehmigung auf gesondert zu stellenden, qualifiziert ausgearbeiteten Antrag hin erforderlich (sind z. B. Vogelnester vorhanden sind diese umzusetzen bzw. es ist mit der Fällung / Rodung des / der Baumes / Bäume / Gehölzbestandes entsprechend abzuwarten, bis das Nest verlassen ist. Bei besetzten Baumhöhlen sind die Stammstücke gesondert zu bergen und an geeigneter Stelle zu lagern). Auch hier gilt, dass eine ökologische Umweltbaubegleitung zu erfolgen hat.

Auflagenvorbehalt:

- a) Die Vorgabe des Einsatzes einer Sichtweitenregulierung / einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bzw. deren Nachrüstung zur Verringerung optischer Emissionen am Nachthimmel bleibt ausdrücklich vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass dieses aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen, auch nach Rechtsbeständigkeit dieser Genehmigung, verpflichtend wird.
- b) Eventuelle Nachregelungen (Restriktion / Einzelpräzisierung) laut der UNB-Auflagen 15 und 16 bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies deshalb, da in Anbetracht bislang nicht vorliegender Daten zur Höhenaktivität und zur Fledermausschlagrelevanz am gewählten Standort nach dem ersten Jahr mit ergänzender Betriebsrestriktion eine Eingrenzung, ein Belassen oder eine Ausweitung der Restriktionszeiten/-maßnahmen und optional – in begründeten Fällen - die Erweiterung auf ein 3. Monitoringjahr möglich bleiben muss (Vorlage eines Abschlussberichtes nach 3. Monitoringjahr, analog 2. Untersuchungsperiode)

Hinweise:

Angaben zur Ableitung des produzierten Stromes ins EVU-Netz fehlen im Antrag Angaben. Die i. d. R. erfolgende unterirdische Leitungsverlegung wird insofern nicht über die öffentlich-rechtliche BImSchG-Genehmigung mit abgedeckt. Die UNB weist darauf hin, dass eine solche unterirdische Leitungsverlegung, welche einzig in Frage kommen dürfte, nur in Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen naturschutzrechtlich nicht der Eingriffsregelung unterliegt. Anders hingegen gilt die Inanspruchnahme von nicht intensiv genutzten Dauergrünland- und Flurholzflächen als Eingriff und bedarf der vorherigen naturschutzrechtlichen Genehmigung, sofern keine nach anderen Rechtsvorschriften vorgeht.

Der Genehmigungsempfänger / Betreiber der WEA darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Mainz

Es sind aufgrund der bekannten Fundstelleninformationen des Umfeldes an der benannten Stelle hochwahrscheinlich vorgeschichtliche Befunde und Funde zu erwarten, die eine archäologische Befunddokumentation erfordern. Nachstehende Auflagen ergehen in Anwendung des Denkmalschutzgesetzes.

Auflagen:

- 1) Im Vorfeld von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlage ist eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich. Diese ist durch den Bauherren zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird die weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahme erfolgen.
- 2) Zur Abstimmung von Lage und Erstreckung der erforderlichen Prospektionsfläche sind detaillierte Lagepläne über die Baugruben, Leitungstrassenführungen, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen zu übermitteln, die zu erwartende Bodeneingriffe darstellen.
- 3) Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.
- 4) Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.
- 5) Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
- 6) Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.

7). Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle
Mainz Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz
Telephon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht (SGD)

Auflagen

I. Arbeitsschutz

a) Allgemein

- I.1. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- I.2. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- I.3. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grund-

lage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

II. Immissionsschutz

- II.1. Die Windkraftanlage WEA 01 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- II.2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - **$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$** - nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 01 107,8 dB(A)

Nachtzeit: (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 01 107,8 dB(A)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **106,1 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung

σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit

σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,A,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, ei-

ne erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{w, \text{Oktav}}$ ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, \text{Oktav}}$	87,8	94,0	97,7	100,3	101,0	98,5	90,9	82,9

- II.3. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
- II.4. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
- II.5. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei

Bedarf abzuschalten.

- II.6. Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird, und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

- II.7. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
- II.8. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- II.9. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- II.10. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung

mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

- II.11. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- II.12. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- II.13. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
- II.14. Die im Gutachten des TÜV Nord Nr. 8111 327 215, Rev. 4 vom 05.03.2019 festgelegten Maßgaben und Voraussetzungen (konkrete Einstellparameter/sichere Betriebsweisen) sind einzuhalten.

III. Hinweise

Immissionsschutz:

- III.1. Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Anlagenbezogener Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffe:

- III.2. Die geplante Windenergieanlage wurde vom Antragsteller nicht näher abgegrenzt (vgl. §14 AwSV) und ist daher als 1 Anlage i.S.d. AwSV zu definieren. Die Anlage ist hierbei auf Grundlage der darin verwendeten Stoffe der Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV zuzuordnen.
- III.3. Die Prüfpflichten für die Anlage ergeben sich aus § 46 Absatz 2 AwSV.
- III.4. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid (bzw. in den Antragsunterlagen) aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
- a) Die in den – für die jeweilige Anlage einschlägigen – Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.
 - b) Die Oberfläche und insbesondere die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren.
 - c) Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen.
 - d) Anlagen sind regelmäßig auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollzyklen so zu wählen, dass der ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoff innerhalb der Beanspruchungsdauer, für die die Dichtkonstruktion ausgelegt ist, erkannt und von der Dichtkonstruktion entfernt werden kann.
- III.5. Im Übrigen gelten für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insb. die Anforderungen aus § 62 WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Kreislaufwirtschaft

- III.6. Laut Kapitel 9 der Antragsunterlagen werden die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt („Allgemeine Dokumentation – Abfallbeseitigung – Gültig für alle Nordex Windenergieanlagen“ mit Stand vom 17.05.2019 sowie „Allgemeine Dokumentation – Abfälle beim Betrieb der Anlage – Anlagenklasse Nordex Delta 4000“ mit Stand vom 31.05.2019).
- III.7. Bei der Entsorgung von Abfällen wie z. B. Abbruch- und Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach §§ 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, Wasserrechtes und Baurechtes) zu beachten.
- III.8. Zur Entscheidung über die Abbruch- und Aushubmassenuntersuchung und die Verwertung der Abbruch- und Aushubmassen wird auf die LAGA-TR und die ALEX- Informationsblätter 24 bis 26 verwiesen, in dem die wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, sonstigen gesetzlichen und landesspezifischen Anforderungen an die Verwertung von Boden/Bauschutt/Aushubmassen konkretisiert sind.
- III.9. Bei der Entsorgung von Sonderabfällen sind die landesspezifischen Andienungspflichten nach § 8 Abs. 4 des LKrWG (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vom 22. November 2013) zu beachten. Nähere Informationen hierzu sind bei der SAM, Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34 in 55130 Mainz (Tel: 98298-0) zu erhalten.

Bodenschutz

- III.10. Der Planungsbereich (Gemarkung Wahlheim, Flur 5, Flurstück(e) 328) ist im BODEN-INFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODEN-SCHUTZ-KATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst.
- III.11. Im Planungsbereich dieses Flurstückes können sich dennoch der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden und das Kataster kann somit Lücken aufweisen.

III.12. Auf Grundlage der Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.

IV. Begründung

Anlagenbezogener Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffe:

Das Produkt "Midel 7131" (Isolierflüssigkeit) ist nach dem am 04.02.2021 vom Antragsteller nachgereichten aktuellen Sicherheitsdatenblatt als "allgemein wassergefährdend (awg)" bewertet und wird damit keiner Gefährdungsstufe zugeordnet (§ 39 Abs. 11 AwSV). Durch die Einstufung als allgemein wassergefährdend ergibt sich die Zuordnung der Anlage zur Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV.

Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr – Hahn-Flughafen

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage in der Gemarkung Wahlheim, Flur 5, Flurstück 328, mit einer max. Höhe von 485,10 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund) keine Bedenken.

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an die Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

I. Auflagen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9106) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV
 beizufügen.
6. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 1 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
7. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

8. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
9. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
10. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
11. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
12. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
13. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
14. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 10067 b

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,

- b) die Art des Luftfahrthindernisses,
- c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

Landesbetrieb Mobilität Worms

Hinweise:

1) Bezüglich der über die L 401 und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellen-Zufahrten sowie der dauerhaften Erschließung der WEA hat der Vorhabenträger jeweils rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungs Erlaubnis an den LBM Worms zu richten.

2) Rechtzeitig vor Anlegung der Zufahrten ist die Mastermeisterei Erbes-Büdesheim (Tel. 06731/99675-0) zu informieren.

3) Dem betroffenen Straßenbaulastträger dürfen aus der Verwirklichung des Vorhabens keine Kosten entstehen.

Kreisverwaltung Brandschutz

Auflagen:

Das Vorhaben ist gemäß der brandschutztechnisch geprüften Antragsunterlagen auszuführen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Hinweise:

1. Der Ausbau von Wegen für den Schwerlastverkehr hat so zu erfolgen, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen unbeeinträchtigt bleiben.

2. Während der Bauphase ist für den landwirtschaftlichen Verkehr möglichst die uneingeschränkte Nutzung der Feldwege zur Erreichung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.
3. Elektrische Versorgungsleitungen sollten mindestens 120 cm bzw. im Bereich von Weinbergen 150 cm tief verlegt werden, um die davon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren.
4. Kabel sollten grundsätzlich in unbefestigten Wegen und nicht im Bankett befestigter Wege verlegt werden, da dies zu Schäden führen kann.
5. Bei den Bauarbeiten ist eine hinreichende Verfestigung unbefestigter Wege zu gewährleisten.

Autobahnamt Montabaur

Hinweise:

- 1) Für die Zufahrtsentscheidung (Anlieferung Schwertransport) ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Diese wird in einem besonderen Verfahren beurteilt.
- 2) Für die Erschließung (Leitungsverlegung) ist eine gesonderte Genehmigung des LBM Autobahnamtes Montabaur erforderlich.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Auflagen:

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens IV-145-20-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Begründung:**Vorhaben:**

Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Wahlheim, Flur 5 Nr. 328, Bautyp: NORDEX N 149/4.5, Nabenhöhe 125,4 m, Rotorradius 74,55 m, Gesamthöhe 199,9 m, Nennleistung 4,5 MW gemäß Antrag der ABO Wind AG, 65195 Wiesbaden, vom 23.04.2020, eingegangen bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms am 24.04.2020, mit Aktualisierungen 02.06. und 20.08.2020. Antrag auf Änderungsgenehmigung infolge des am 07.04.2020 genehmigten, aber nicht realisierten WEA-Vorhaben SENVION 4.2M 148 EBC mit ebensolcher Gesamthöhe von 200 m, da dieser Bautyp nicht mehr verfügbar ist.

Rechtsgrundlagen:

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 18.07.2017, bedarf gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die WEA-Errichtung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Mit dem beantragten Standort der Koordinaten UTM Rechtswert 433773,50 Hochwert 5508141,5 beträgt der Abstand der Rotorspitze mehr als 1.000 m zur Ortsbebauung und erfüllt damit auch die Anforderungen der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV).

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag und die Unterlagen, sowie der UVP-Bericht (des Antragstellers) bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms im Zeitraum vom 05.10. bis 05.11.2020 während der Dienstzeiten eingesehen werden können. Ebenfalls wurde auf die Einsichtnahme im Auslegungszeitraum auf der homepage der Kreisverwaltung Alzey-Worms mit Angabe des Links abgestellt. Die Offenlage der Unterlagen / das Vorhaben, sowie die Erforderlichkeit zur Durchführung einer UVP wurde veröffentlicht: in der Allgemeinen Zeitung Alzey am 26.09.2020; auf der Internetseite der Kreisverwaltung Alzey-Worms, im UVP-Portal (Umweltverträglichkeitsprüfung-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/>.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 05.10. bis 07.12.2020 bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, schriftlich oder zur Niederschrift, auch elektronisch, vorgebracht werden. Da keine Einwendungen eingegangen sind, wurde kein Erörterungstermin durchgeführt.

Gemäß §§ 10, 11 i.V.m. § 6 Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung besteht für WEA, die zusammen mit anderen WEA die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten, die UVP-Pflicht. Dies ist vorliegend der Fall, denn zusammen mit den fünf weiteren durch die Firma BayWa r.e. bzw. nach Betreiberwechsel der Windpark Freimersheim GmbH & Co KG im westlichen Umfeld geplanten WEA und der notwendigen Betrachtung kumulativer Wirkungen mit Bestands-WEA unterliegt das WEA-Projekt der ABO Wind AG gemäß Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG der UVP-Pflicht.

Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.09.2016 – 7 C 1/15 – enthält in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die 9. BImSchV abschließende Regelungen über die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sich aus § 1 II 2 der 9. BImSchV ergibt. Ein ergänzender Rückgriff auf die Verfahrensvorschriften des UVPG kommt nicht in Betracht (*juris*, Rn. 14 des Urteils). Im Folgenden sind daher nur die Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV maßgeblich.

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter **eine zusammenfassende Darstellung** der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Nach § 21a Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid eine ergänzende Begründung enthalten, welche die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV, die begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV und eine Erläuterung zur Berücksichtigung behördlicher Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit (§ 21 Abs. 1 a Nr. 2 c) der 9. BImSchV) umfasst.

Die zusammenfassende Darstellung bildet die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und muss alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Bewertung erforderlich sind. Die zusammenfassende Darstellung enthält demzufolge Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen einschließlich möglicher Schäden und führt zu einer Gesamtabschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Die zusammenfassende Darstellung enthält zunächst keine Aussagen darüber, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen tolerierbar, vernachlässigbar oder sonst wie positiv oder negativ zu bewerten sind. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist vielmehr auf die Wiedergabe von Fakten bzw. voraussehbaren Geschehensabläufen beschränkt. In der zusammenfassenden Darstellung sind demzufolge – soweit entscheidungserheblich – Aussagen zu treffen über den Ist-Zustand der Umwelt und die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßen Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Stör- und Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen.

In einem weiteren Schritt bewertet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, vgl. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV. Bei der Entscheidung über die

Genehmigung der UVP-pflichtigen Anlage müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein.

Daneben ist nach § 21 Abs. 1a Nr. 2 c) der 9. BImSchV eine Erläuterung erforderlich, wie die begründete Bewertung nach § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts nach § 4e, die behördlichen Stellungnahmen nach den § 11 der 9. BImSchV sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den § 12 der 9. BImSchV, in der Entscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Daten und Informationsgrundlage:

Der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen zugrunde liegen insbesondere die Antragsunterlagen nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV vom 23.04.2020, eingegangen bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms am 24.04.2020 mit Aktualisierung vom 20.08.2020. Insbesondere ist hier die 2. Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 27.01.2020 anzuführen (nachfolgend zusammen UVS genannt).

Bezogen auf den Feldhamsterschutz liegt der Fachbeitrag Artenschutz Feldhamster mit seiner 2. Änderung vom 06.01.2020 vor. Die entsprechend Ausgleichsfläche A 1 – Gemarkung Freimersheim, Fl.3 Nr. 77 - als produktionsintegrierte lebensraumverbessernde Kompensationsmaßnahme (PIK) ist rechtlich und tatsächlich verfügbar wie in § 15 Abs. 4 BNatSchG genannt nachgewiesen. Die Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichts Alzey, Grundbuchamt, ging am 22.01.2020 ein.

Weitere Bestandteile der Unterlagen sind die behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, die Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter und die beim Erörterungstermin im früheren Genehmigungsverfahren zur WEA des Bautyps SENVION 4.2M 148 EBC gewonnenen Informationen.

Zusammenfassend darzustellen sind im Folgenden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich Wechselwirkungen, sowie der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Zusammenfassende Darstellung:

Schutzgut Mensch

Gesundheitliche Beeinträchtigung von Anwohnern durch Lärm/Schall, der vom Betrieb der WEA ausgeht, gilt es auszuschließen. Hierzu hat die SGD Süd, Mainz das Thema Schall aufgegriffen. Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL), Bericht-Nr. 3908-19-L3, vom 19.12.2019 zeigt auf, dass betriebsbedingt Lärm/Schall von der WEA ausgehen wird. Gemäß diesem Bericht stehen der Errichtung und dem uneingeschränkten Betrieb der geplanten WEA weder während der Tag- noch während der Nachtzeit Gründe des

Schall-immissionsschutzes entgegen. Bei der Standortwahl und der Wahl des Anlagentyps wurde bereits auf eine möglichst hohe Schallreduzierung bzw. einen ausreichenden Abstand zu Wohnsiedlungen geachtet. Die SGD Süd, Mainz (als staatliche Gewerbeaufsicht hier zuständige Fachbehörde) erhebt in ihrer Stellungnahme vom 21.09.2020 keine Bedenken gegen eine Erteilung einer Genehmigung, wenn die WEA entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den durch sie formulierten Nebenbestimmungen betrieben wird. U. a. ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme durch eine schalltechnische Abnahmemessung gemäß TA-Lärm die Einhaltung des zulässigen Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit erfolgen. Die Messung ist wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Hinsichtlich Schattenwurfauswirkungen ist die WEA so zu betreiben, dass die maximal mögliche Beschattungs-dauer von 30 Stunden in 12 aufeinanderfolgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an relevanten Immissionsorten nicht überschritten wird.

Soweit im früheren Verfahren der WEA des Bautyps SENVION 4.2M 148 EBC von Dritten vorgebracht wurde, dass am Immissionspunkt IP 05 (Alzey-Weinheim) der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert um 1 dB (A) überschreitet und zudem auf die hohe Vorbelastung durch den Autobahnlärm der A 63 verwiesen wird, wird auf die nicht negative Fachstellungnahme der SGD Süd verwiesen, denn so die SGD Süd, die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sei maßgeblich. Verkehrsrgeräusche fallen nicht unter deren Geltungsbereich und sind bei Genehmigungen für gewerbliche Anlagen, wie z. B. eine WEA, nicht zu berücksichtigen. Die Nichtberücksichtigung von Verkehrslärm bei der Gesamtbelastung durfte unterbleiben, dies mag eine für einen Betroffenen unbefriedigende Regelung sein, die aber nur durch den Bundesgesetzgeber gelöst werden kann. Abschließend ist auch noch festzuhalten, dass nach dem sogenannten "Irrelevanzkriterium" der TA Lärm ein Geräusch von 1 dB (A) für den Menschen nicht wahrnehmbar ist und daher wegen einer Überschreitung um solch einen Wert gemäß TA-Lärm Nr. 3.2.1, Abs. 3 eine Genehmigung nicht verwehrt werden soll.

Eiswurf und Eisfall können grundsätzlich an WEA auftreten. Die WEA wird – so in den Unterlagen unter Ziffer 18 ausgeführt - gemäß dem Stand der Technik so ausgerüstet bzw. betrieben, dass Gefahren durch Eiswurf soweit als möglich vermieden werden können. Möglichen Gefahren durch Eiswurf werden vorliegend durch ein entsprechendes Sicherungssystem mit Sensorerfassung begegnet, was auch die SGD Süd Gewerbeaufsicht nochmals durch Festlegung von Nebenbestimmungen genau regelt. Bei Eisfall fällt Eis bei abgestellter Anlage herunter, was sich im Gegensatz zu Eiswurf letztlich aber nie vermeiden lässt. Um im engeren Umfeld Gefahren durch Eisabfall bei Stillstand der Anlagen zu minimieren, sind entsprechende Warnschilder an geeigneten Stellen der Anlagen aufzustellen. Nach Sichtweise der SGD Süd als Fachbehörde handelt es sich beim Eisfall um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit. Der Eisfall wird daher von der SGD im Genehmigungsverfahren auch nicht bewertet, denn der Eisfall ist ähnlich wie bei sonstigen Bauwerken, z. B. hohen Masten, Häusern, Brücken, etc. und gehört eben nicht zum Betrieb einer WEA.

Auch der geringere Abstand der WEA zur A 63 als die sogenannte „Kipphöhe“ zeigt kein höheres Gefährdungspotential auf, denn das Autobahnamt Montabaur (LBM) hat lediglich die Empfehlung ausgesprochen hat, einen Abstand von der Gesamthöhe der WEA plus deren halben Fundamentdurchmesser zu wahren, somit 213 m. Die geplante 200 m hohe WEA unterschreitet diese Kipphöhe um 33 m. Dies entspricht einer Unterschreitung um nur 15 %. Bedenkt man zudem, dass in einem Rundschreiben des damaligen Umweltministeriums (zuständige oberste Immissionsschutzbehörde) von November 2008 nur die Gesamthöhe als Kippabstand angesehen wird, beträgt die Unterschreitung nur 10 %. Gerade auch in Kenntnis des Urteils des OVG Münster 8 A

2138/06 vom 28.08.2008, worin ausgeführt wird, dass zwar eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf oder Rotorbruch nicht gänzlich auszuschließen ist, diesen Gefahren aber eben durch funktionssichere technische Einrichtungen und entsprechend Auflagen im Genehmigungsbescheid wirksam begegnet werden kann, wird vorliegend kein Grund dafür gesehen, dass das Rücksichtnahmegebot als verletzt anzusehen wäre. Soweit angeführt wird, dass im Landkreis Alzey-Worms selbst im Winter 2018 ein ganzes Rotorblatt an einer WEA abgebrochen sei, muss dies als ein Fall gewertet werden, der eigentlich nicht hätte eintreten dürfen. Bei Einhaltung der vorgegebenen Wartungsintervalle und Durchführung gebotener Reparaturen dürfen solche Einzelvorfälle mit ausreichender Sicherheit als ausgeschlossen angesehen werden. Beachtlich ist auch, dass das Autobahnamt Montabaur im Zuge der Verfahrensbeteiligung nur eine generelle Empfehlung mitgeteilt hat. Nur sofern die Einhaltung eines größeren Abstandes als die verbindlich zu wahrende Baubeschränkungszone von hier 100 m zur A 63 zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verlangt worden wäre, was aber vorliegend gerade nicht der Fall, wäre dieses anders zu sehen. Da gesetzlich keine Kipphöhe normiert ist, liegt bei Zulassen der Unterschreitung der Kipphöhe kein Ermessens Fehlgebrauch der zulassenden Behörde vor. Es gilt vielmehr, dass - sofern die Rahmenbedingungen eingehalten werden - auch ein Anspruch auf Genehmigung nach dem BImSchG besteht. Die Genehmigung ist nur bei Vorbringen von sehr konkreten Sachverhalten zu versagen, diese wurden aber eben vom Autobahnamt Montabaur nicht vorgebracht. Da die Zustimmung des Autobahnamtes Montabaur auch nur innerhalb der nach § 9 Abs. 2 FStrG erforderlich ist, mit 180 m Abstand, die WEA aber weit außerhalb geplant ist, bedarf es zur Entscheidung der BImSchG-Behörde keiner solchen Zustimmung.

Zum Schutzgut Mensch ist auch das Thema „Schattenwurf / Schlagschatten“ zugehörig. Das Autobahnamt Montabaur hat in der Stellungnahme vom 10.08.2020 diesen Aspekt in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht als derart tangiert dargetan, als dass Vorgenanntes nicht mehr gewährleistet ist bzw. dass das Schutzgut Mensch hier über Gebühr betroffen sei. Es wurde nicht mitgeteilt, dass eine Genehmigung zu versagen oder gesonderte Regelungen zu einem Stillsetzen des Rotors zu bestimmten Situationen geboten wären.

Zum Thema Auswirkung auf die Erholung führt die UVS aus, dass zwar Wander- und Radwege sich innerhalb eines Radius von 10 km um den Standort der WEA befinden, aber aufgrund der hohen Vorbelastung durch bestehende WEA innerhalb dieser Zone falle der geplanten Errichtung der Einzel-WEA in Wahlheim keine erheblich nachteilige Auswirkung auf die Erholungsfunktion mehr zu.

Die Anlage stellt ein Luftfahrthindernis dar und kann grundsätzlich gefährlich für tieffliegende Flugobjekte und deren Besatzungen sein. Zur Vermeidung von Gefahren als Luftfahrthindernis sind gemäß der Stellungnahme vom 30.06.2020 des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechende Maßnahmen vorgesehen (insbesondere Kennzeichnung, Befeuerung, Veröffentlichung als Luftfahrthindernis).

Die Nachtkennzeichnung durch „Befeuerung (rote Blinklichter bzw. Dauerlicht) kann auch von Anwohnern als störend empfunden werden. Die UVS verweist hierzu auf eine vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderte Studie und deren Ergebnis, dass Anwohner sich eine geringere Helligkeit der Hinderniskennzeichnung, deren Synchronisation bzw. eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung wünschten, die Kennzeichnung selbst ansonsten aber als notwendig ansehen. Auch aus Sicht der die Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beeinträchtigt die Nachtkennzeichnung Mensch und Tier. Gefordert wird, soweit die luft-

verkehrsrechtlichen Anforderungen dies zulassen, diese zu reduzieren. Entsprechende Nebenbestimmungen, auf bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung aufzurüsten, sobald dies technisch möglich ist, werden formuliert (die nach § 9 Absatz 8 des EEG 2021 (Erneuerbare Energien Gesetz) verpflichtende Umsetzung ist vorab noch bis 31.12.2022 ausgesetzt).

Schutzgut Tiere

Die Umsetzung des Vorhabens kann zu bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Tiere führen. Baubedingte Wirkungen entstehen durch Flächeninanspruchnahme (Habitatverluste) von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase, Erschütterungen und optische Störreize (Fahrzeugverkehr usw.). Anlagebedingte Wirkungen zeichnen sich ab in den Kollisionsgefahren beim Aufprall auf die WEA, auch am Turmfuß, wie die UNB es bzgl. bodennah ziehender Vogelarten näher ausführt und gleichsam aber auch bereits entsprechende Auflagen zur Vermeidung nennt. Betriebsbedingte Wirkungen zeigen sich im Kollisionsrisiko fliegender Tiere (Vögel, aber auch insbesondere Fledermäuse) mit den drehenden Rotoren, Störung von Brut- und Raststätten durch Schlagschatten und Lärm.

Ob des geplanten Errichtens auf einem Intensivacker sind keine besonders geschützten Reptilienarten (Eidechsen, Schlingnatter) dort zu erwarten. Kartierungen auf weitere planungsrelevante Tierarten der Gruppen Tiergruppen Avifauna, Fledermäuse und Feldhamster erfolgten in der Zeit von 2015 bis 2016 mit Ergänzungen in 2018. Bedeutende Wildtier- und Vogelzugverdichtungskorridore sind im Plangebiet nicht vorhanden. Hinsichtlich der Fledermäuse können Verbotstatbestände der Tötung im Sinne von § 44 I Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Daher sind (u. a. durch modifizierende Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)) Vermeidungs-, Verminderungs- und Monitoringmaßnahmen in Form von Abschaltalgorithmen und Höhenmonitoring entsprechend dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie-nutzung in Rheinland-Pfalz der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht vom 13.09.2012 vorgesehen

Das Zugvogelaufkommen wird vom kartierenden Fachbüro Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf, insgesamt als durchschnittlich beschrieben. Zum Thema Vogelzug insgesamt sieht die UNB keine Kritikpunkte. Zumal das Landesamt für Umwelt (LfU) als zentrale beratende Fachstelle in Rheinland-Pfalz schon im Zusammenhang mit dem kumulierenden Windpark Freimersheim / Mauchenheim dessen insgesamt fünf WEA in paralleler Linie zur Hauptvogelzugrichtung geplant sind, bestätigt hat, dass keine erheblichen Bedenken für den Vogelzug (Breitfrontzieher) zu erwarten sind. Gleiches gilt insofern auch für die ebenfalls in Zugrichtung vorgelagert geplante Einzel-WEA der ABO-Wind AG. Die Datengrundlagen und Methodik der Untersuchung sowie die Auswertung der mittleren Zugstärke sind aus Sicht der UNB als Fachbehörde korrekt, die Daten wurden über die in Rheinland-Pfalz obligatorische „Scan-Zugrouten-Methode“ ermittelt. Es erfolgte auch eine kumulative Betrachtung mit anderen relevanten WEA-Parks. Aber auch mit der Errichtung dieser hier geplanten WEA bleibt zu beiden Seiten, d. h. nach Norden und nach Süden, ein hindernisfreier Zugkorridor von rund 3,5 km erhalten, was keine zusätzliche Barriere in Vogelzugrichtung bedeutet und auch so vom LfU Rheinland-Pfalz bestätigt wird. Solarparks sind allenfalls nur bedingt relevant für den Fall, wenn mehr auf Wasser ausgerichtete Vogelarten im Zug wären, was vorliegend eher, wie die Erfassung zeigt, nicht der Fall ist. Auch

sind die entstehenden Irritationen eher vernachlässigbar im Zusammenwirken mit Windparks

Hinsichtlich der Thematik Brutvögel / windkraftsensibile Art „Schwarzmilan“ mit Horstverdacht am südwestlichen Rand des „Wartbergwäldchens auf Gebiet der Stadt Alzey zeigen die jetzigen Ausführungen im aktualisierten Fachbeitrag Artenschutz, Teil 1 Brutvögel – gezielte Beobachtungen (2016-2018) auf, dass das Revier gemäß dreijähriger Schonfrist nicht mehr als besetzt anzusehen ist (so auch vom LfU bestätigt).

Eine Kumulationsbetrachtung bezüglich der Vogelart Kiebitz mit den Windparks Freimersheim und Flomborn durfte unterbleiben, denn bei den Stichtagsuntersuchungen wurden Kiebitze lediglich in großer Entfernung gefunden. Ein Kiebitzrastplatz ist zudem erst bei einer Nähe von 500 m Entfernung einer WEA relevant, wie dies auch die UNB bzw. das LfU so ebenso sehen. Die Rastplätze in einer Entfernung zwischen 1.200 und 1.500 m, kartiert vom Gutachter im benachbart geplanten Windpark, liegen damit weit außerhalb der Relevanzschwelle.

Soweit angeführt wird, dass der nächste bekannte Rastplatz des Mornellregenpfeifers im Norden im NATURA 2000 Vogelschutzgebiet (VSG) Ober-Hilbersheimer-Plateau nicht erwähnt wird, ist dies ob eines Abstands von knapp 20 km zur WEA nicht beeinträchtigungsrelevant. Ein Mindestabstand von dem 10-fachen der WEA-Höhe, damit 2 km ist im „Helgoländer Papier“ genannt. Trotz der bekannten starken Meidereaktion von vertikalen Strukturen besteht vorliegend auch keine Barrierewirkung auf dessen rheinland-pfälzischen Zugweg, soweit dieser bekannt ist. Dieses Plateau liegt in direkter Nord-Süd-Achse zur WEA Wahlheim, der Zug verläuft aber in Nordost-Südwest-Richtung. Die Tiere fliegen somit vom Rastplatz des Plateaus nach Südwesten und queren somit nicht die WEA-Planung.

Im Frühjahr 2020 wurde eine Sichtung des Wiedehopfes im Hausgarten am nördlichen Ortsrand von Freimersheim bekannt. Der Sichtungsstandort liegt 1.470 m entfernt von der nächstgelegenen WEA 4 im Windpark Freimersheim / Mauchenheim, zur WEA Wahlheim noch weiter. Gemäß der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Kreisverwaltung Alzey-Worms ist der Wiedehopf zwar gemäß LAG-VSW (2015) zu beachten und auch im rheinland-pfälzischen WEA-Leitfaden (VSW & LUWG 2012) als in Bezug auf WEA besonders störungsempfindliche Art aufgeführt, gleichwohl sind der „empfohlene Mindestabstand von 1.000 m“ bzw. der „Prüfbereich von 3.000 m“ explizit nur bei einem „Schwerpunktorkommen“ dieser Art zu berücksichtigen. Ein Schwerpunktorkommen ist aber vorliegend nicht gegeben, denn diese sind bekannt. Das einzige und letzte Schwerpunktorkommen liegt im Bereich der Kalkflugsanddünen westlich von Mainz. Bruten im Raum Freimersheim oder gar im näheren Umfeld der WEA können trotz der Einzelbeobachtung im April 2020 sicher ausgeschlossen werden, denn es fehlen die für diese Vogelart geeigneten Lebensraumbedingungen. Die weitgehend ausgeräumte und intensiv genutzte Agrarlandschaft (inkl. intensivem Weinanbau) bietet kaum geeignete Lebensräume in Bezug auf Nahrung. Auch fehlen alte Bäume mit entsprechen großen Höhlungen. Somit deutet alles auf einen kurzfristig auf dem Durchzug verweilenden Vogel hin.

Es erfolgte zwar keine formale Vorprüfung nach § 34 BNatSchG in Bezug auf das NATURA 2000 Vogelschutzgebiet (VSG) Ackerplateau zw. Ilbesheim in der UVS ist diese Thematik aber behandelt. Alle Weihenarten (als Zielarten des VSG), der Mornellregenpfeifer und der Kiebitz sind im VSG kartiert. Das Schwerpunktorkommen der Zielarten des VSG liegt wei-

terhin im VSG, aber allgemein deutlich südlich und östlich der jetzigen WEA-Planung. Aufgrund der großen Entfernung und der nicht oder nur sehr geringen Nutzung des Umfeldes der geplanten WEA durch die Zielarten selbst, erscheint eine VSG-Vorprüfung verzichtbar und die Behandlung dieser Thematik in der UVS ausreichend. Beachtlich ist zudem, dass zwar die Distanz vom geplanten WEA-Standort zur Nordgrenze des VSG etwa 2 km beträgt, aber der Schwerpunktaufenthalt der Weihen südlich der L 386 und damit über 5 km entfernt liegt. Bei einer VSG-Vorprüfung geht es um erhebliche Beeinträchtigungen des VSG bzw. eben dessen Zielarten. Der im Leitfaden vom 13.09.2012 genannte Abstand von 1.000 m zu den regelmäßig besetzten Rast- und Schlafplätzen bzw. der Prüfabstand von 3.000 m wird längst vorliegend gewahrt. Trotz lebensraumverbessernden Kompensationsmaßnahmen gibt es im Norden des VSG bislang weder eine Brut noch regelmäßig besetzte Rast- und Schlafplätze der Zielarten.

Nach der Feldhamsterpotenzialkarte vom 31.12.2015, Rheinhessen-Nahe-Nordpfalz liegt der WEA-Standort innerhalb einer dortigen Potenzialfläche mit lediglich durchschnittlichem Potenzial, dennoch kann diese streng geschützte Tierart, deren Verbreitung in Rheinhessen eine der letzten in Rheinland-Pfalz darstellt, innerhalb des Baubereiches vorkommen. Im Vorfeld der Baufeldfreimachung ist daher, um den Lebensraumverlust möglichst klein zu halten, eine Baufeldbegrenzung vorgesehen, und es wird eine Überprüfung auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauten beauftragt. Der Lebensraumverlust lässt sich in multifunktionaler Art und Weise durch die auch feldhamsterlebensraumverbessernde Ausgleichsmaßnahmenfläche A 1 abdecken, hier werden die Schutzgüter Pflanzen und Boden gleichermaßen mit ausgeglichen.

Alles in Allem ist festzuhalten, dass keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Schutzgut Pflanzen

Durch Flächenversiegelung bzw. – teilversiegelung kommt es laut UVS durch Kranstellplatz und Wegeausbau dauerhaft zu einer Veränderung der Vegetationsdecke im Umfang von fast einem 1/3 ha (3.195 m²). Betroffen sind laut UVS Acker- und unbefestigte Feldwegflächen. Rodungen sind nicht erforderlich. Montage- und Lagerfläche, Baufeld und Kranauslegerfläche werden nur temporär beansprucht und nach dem Ende der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Schutzgut biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut ist beispielsweise bei Habitatverlusten tangiert und geht einher mit einer Zerstörung und einer damit verbundenen Verminderung der Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Ökosysteme bzw. Lebensräume. Durch den wie unter Schutzgut Pflanzen beschriebenen Verlust kommt es zwar zu Habitatverlusten, aber dieser Biotop ist vorliegend nicht hochwertig. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation sind vorgesehen

Schutzgut Fläche

Auch kommt es zu den unter Schutzgut Pflanzen / Boden beschriebenen Flächen-reduzierungen. Die Landwirtschaftskammer hat aber im Schreiben vom 27.07.2020 dazu keine grundsätzlichen

Bedenken geäußert, begrüßt gar, dass der über Realmaßnahmen naturschutz-fachlich gebotene Ausgleich über die produktionsintegrierte Kompensations-maßnahme mit einem örtlichen Landwirt erfolgt.

Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben treten die unter Schutzgut Pflanzen beschriebenen Flächenreduzierungen ein, die naturgemäß auch gleichermaßen das Schutzgut Boden betreffen.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Boden durch die Verwendung wassergefährdender Stoffe, die in der WEA eingesetzt werden, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind aber eher unwahrscheinlich. Eine Bodenverunreinigung könnte letztlich auch noch durch kontaminiertes Löschwasser eintreten. Der hinzugezogene feuerwehrtechnische Bedienstete der Genehmigungsbehörde sieht dennoch keine Bedenken und teilt besondere Auflagen mit, die in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. In Bezug auf das Schutzgut Boden werden Forderungen der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall und Bodenschutz ebenfalls als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, dies betrifft die Entsorgung von Abfällen oder auch Überschussbodenmassen.

Schutzgut Wasser

Auf die vorstehenden Ausführungen beim Schutzgut Boden sei verwiesen. Oberflächengewässer sind im Nahbereich nicht vorhanden, bezüglich des Grundwassers gibt es keine Hinweise auf oberflächennahe Grundwasserhorizonte. Forderungen der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall und Bodenschutz beziehen sich auf die Anlagendichtheit bzw. die regelmäßige Kontrolle in Bezug auf austretende wassergefährdende Stoffe. Diese zu gewährleisten wird, wie ebenso die Verpflichtung zur unverzüglichen Information der unteren Bodenschutz- und unteren Wasserbehörde vorgegeben.

Schutzgüter Luft und Klima

Luftbelastungen entstehen nur während der Bauzeit durch Baustellenverkehr. Betriebsbedingt gehen von der WEA keine Emissionen aus. Auf die Versorgung der nächstgelegenen Siedlungslagen mit Frisch- und Kaltluft hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen. Die Frischluft fließt den topographischen Gegebenheiten folgend in den Tälern entlang der Selz ab.

Schutzgut Landschaft

Durch jede WEA wird das Landschaftsbild ohne Zweifel verändert, durchaus auch beeinträchtigt, allein schon die Vertikalstruktur, die Drehbewegung des Rotors und die exponierte Lage auf der Hochfläche „stören“. Inwieweit die Beeinträchtigung aber erheblich oder gar so erheblich ist, dass von einer Verunstaltung zu sprechen wäre, ist i. d. R. dem subjektiven Empfinden des jeweiligen Betrachters überlassen. Es ist zu versuchen, eine möglichst objektive Betrachtung dieser Thematik herbeizuführen.

Zum nach Genehmigung am 02.10.2019 wirksamen Teilplan Windenergie der Flächennutzungsplanung der VG Alzey-Land im Febr. 2017 ist eine Landschaftsbild- / Sichtbarkeitsanalyse von der TU Kaiserslautern erarbeitet worden. Zudem kann auch nach wie vor die Methodik der Landschaftsbildbewertung nach Nohl „Beeinträchtigung durch mastenartige Eingrif-

fe, 1993“ hier durchaus hilfsweise noch herangezogen werden, so die UNB in deren Fachstellungnahme. Die Fernwirkung und Sichtkontaktzonen der WEA wurde durch Auswahl repräsentativer Standorte für Bildsimulationen und anschließende Fotomontage abgebildet. Über eine Visualisierung welche auf den Seiten 76 ff der UVS dargelegt wird, wird die Landschaftsveränderung, auch für Dritte, nachvollziehbar und ausreichend transparent abgebildet.

Die hier zu entscheidende bzw. die kumulierend noch mit zu betrachtenden fünf WEA des westlich geplanten Windparks Freimersheim / Mauchenheim sind objektiv betrachtet angesichts auch der Vorbelastung des Landschaftsbildes z. B. durch die Weinheimer Talbrücke der A 63 nicht (mehr) als verunstaltend wirkend zu bewerten. Hier darf auf eine ältere höchstrichterliche Entscheidung in Baden-Württemberg und auch nun eine recht aktuelle des OVG Koblenz (Urteil vom 06.06.2019 – 1 A 11532/18) verwiesen werden, wonach es einer Landschaftsbildverunstaltung bedarf, um ein Vorhaben als unzulässig zu werten. Dies ist objektiv betrachtet vorliegend nicht gegeben, denn eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB (= Vorliegen eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange) wäre nur dann zu sehen, wenn diese WEA in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist, und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Maßgeblich ist hierbei die Schutzwürdigkeit der Landschaft im konkreten Fall, insbesondere ob es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt. Der Standort liegt nicht in einem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Bereich, und darüber hinaus besteht eben auch die Situation, dass im Umkreis auch andere Eingriffe in die Landschaft deutlich erkennbar sind. Ebenfalls noch relevant ist, dass die ABO Wind AG mit der nunmehr nur noch 200 m hohen WEA die ursprünglich beantragte mit 239 m Gesamthöhe deutlich auch in deren Wirkung auf das Landschaftsbild abgeschwächt hat. Die Thematik Landschaftsbildbeeinträchtigung und dessen Kompensation ist in der aktualisierten Fassung der auf den aktuell gültigen Rechtsstand hin abgearbeitet worden (Landeskompensationsverordnung -LKompVO). Die Berechnung der Ersatzzahlung zur Kompensation ist von der UNB als zuständiger Fachbehörde geprüft und als korrekt bezeichnet worden.

Soweit eine optische „Umzingelung“ durch WEA von Dritten angeführt wurde, da die hier zur Entscheidung anstehende Einzel-WEA zusammen mit den kumulierend zu betrachtenden im Westen noch geplanten fünf WEA eines anderen Antragstellers und den sonstigen Bestandsanlagen im weiten Umfeld so stark beeinträchtigend wirke, dass hier das Gebot der Rücksichtnahme verletzt sei, ist festzuhalten, dass dies so nicht zutreffend ist. Mit Bezug auf die Alzeyer Ortsteile Weinheim, Heimersheim und Dautenheim, wie auch das südöstliche Alzeyer Stadtgebiet, welche schon derzeit vom Anblick von Windrädern betroffen seien wird ein zu geringer Freihaltewinkel angeführt, wenn nun noch die insgesamt 6 WEA in der Sonderbaufläche K 6 des Teilplans Windenergie der Flächennutzungsplanung der VG Alzey-Land hinzukommen. Es bliebe nur eine Lücke in südöstlicher Richtung, in der jedoch in 4 km Entfernung ebenfalls bereits ein Windpark existiert. Ein Landschaftserleben ohne Windparks sei damit ausgeschlossen und eine optisch bedrängende Wirkung sich nun ergebend. Dem ist entgegenzuhalten, dass es keine rechtliche Grundlage gibt, wonach ein freies Funktionsblickfeld von 60 ° gegeben sein muss. Zudem gilt es auch bei einer graphischen Abbildung mit Sektoren noch die Topographie zu berücksichtigen. Danach sind aber von einigen der genannten Siedlungsbereiche z. B. die WEA im Süden von Alzey gar nicht erkennbar. Letztlich ist auch entscheidend in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung, ob denn der Großteil einer WEA sichtbar ist oder nur ein Teil des Rotors. Sieht man nur einen Teil des Rotors, ist dieses objektiv betrachtet wohl kaum als bedrängend zu werten.

Die Rechtsprechung legt bei der Bewertung einer bedrängenden Wirkung strenge Maßstäbe an. Je weiter eine WEA vom Betrachter entfernt liegt, umso unbedrängender wirkt diese. Auch in der in Rheinland-Pfalz seit 2018 anzuwendenden rechtlich vorgegebenen Ausgleichsregelung wird

bezogen auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung nur auf einen Umkreis der 15-fachen WEA-Gesamthöhe abgehoben.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut UVS und der Mitteilung der beteiligten Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde Landesarchäologie sind im eigentlichen Baubereich keine archäologischen Fundstellen bekannt, noch besteht ein Grabungsschutzgebiet. Vorgeschichtliche Funde sind nach bekannten Fundstelleninformationen des Umfeldes am Baustandort dennoch zu erwarten, zumal ein Grabungsschutzgebiet knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt. Eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben im Vorfeld der Baustelleneinrichtung und Errichtung der WEA wird gefordert und über Nebenbestimmungen auch abgesichert.

Wechselwirkungen

Veränderungen des Landschaftsbildpotenzials durch die Errichtung und den Betrieb von WEA können auch Auswirkungen auf den Erholungswert haben. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser sind miteinander und untereinander teilweise verknüpft.

Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche hat Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten.

Für sonstige deutlich nachteilige Summierungseffekte durch die hohe Anzahl an WEA hat das Genehmigungsverfahren keine Anhaltspunkte geliefert.

Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtliches Gehör am 28.01.21 und 01.02.2021 gewährt (Zusendung Entwurf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides). Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 11 Seite 280 vom 05. Juli 2002) in der zurzeit gültigen Fassung.

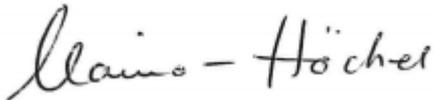
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regina Maino-Höchel

Anlage(n):
Genehmigungsunterlagen
